

# Kinder- und Jugendordnung der TSG Schnaitheim 1874 e.V.

## 1. Name und Mitgliedschaft

- Mitglieder der Vereinsjugend in der TSG Schnaitheim 1874 sind alle Vereinsmitglieder bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten Mitarbeiter aller Jugendabteilungen (siehe § 13 der Satzung der TSG Schnaitheim 1874)

## 2. Aufgaben und Ziele

- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendarbeit in der TSG Schnaitheim 1874 findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

Sie hat folgende Ziele:

- Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche
- Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendlichen
- Führen und Verwalten der Jugendkasse
- Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

» Voraussetzung:

Der Vereinsjugendvorstand der TSG Schnaitheim 1874 hat für folgende Voraussetzungen zu sorgen:

- Bereitstellung eines Jugendetats für die finanzielle Grundlage der Jugendarbeit
- Gewährleistung des Informationsflusses zu Jugendleitern und Jugendsprechern
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit aller gewählter Jugendlicher Mitarbeiter mit Erwachsenen.

## 3. Organe

Organe der Vereinsjugendleitung der TSG Schnaitheim 1874 sind:

- Die Vereinsjugendhauptversammlung
- Der Vereinsjugendvorstand
- Der Vereinsjugendausschuss
- Die Abteilungsjugendhauptversammlung
- Die Abteilungsjugendvorstände

#### 4. Vereinsjugendhauptversammlung

Vereinsjugendhauptversammlung sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Die Vereinsjugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend der TSG Schnaitheim 1874. Sie besteht aus allen Mitgliedern zwischen 10 und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie des Vereinsjugendausschusses. Alle gewählten Betreuer der Jugendabteilungen sind ebenso Mitglieder der Vereinsjugendhauptversammlung.

Aufgaben der Vereinsjugendhauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes
- Beratung des Jugendetats

Die ordentliche **Vereinsjugendhauptversammlung** findet **vier bis acht Wochen** vor der Vereinshauptversammlung statt. Einberufung und Abstimmung erfolgen analog der Satzung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der TSG Schnaitheim 1874 zwischen 10 und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie alle gewählten Betreuer der Jugendabteilung.

## 5. Vereinsjugendvorstand

Dem Vereinsjugendvorstand gehören folgende Personen an:

- Der/die Vereinsjugendleiter/in sowie der/die Stellvertreter/in
- Der/die Vereinsjugendsprecher/in (gleichgestellt)
- Der/die Vereinsjugendfinanzreferent/in

Der/die Vereinsjugendleiter/in und dessen Stellvertreter/in gehört kraft Amtes dem Vereinsvorstand sowie dem Vereinsausschuss der TSG Schnaitheim 1874 an und vertritt dort Interessen der Vereinsjugend. Der/die Vereinsjugendleiter/in und dessen Stellvertreter/in muss von der Vereinshauptversammlung bestätigt werden. Kommt keine Mehrheit für die Bestätigung des/der Vereinsjugendleiters/in und dessen Stellvertreter/in zustande, muss eine außerordentliche Vereinsjugendhauptversammlung einberufen werden, bei der eine erneute Wahl des/der Vereinsjugendleiters/in und Stellvertreter/in erfolgt. Dieser wiederum muss dann vom Vereinsausschuss bestätigt werden.

Der **Vereinsjugendsprecher** sowie die **Vereinsjugendsprecherin** müssen zwischen **16 bis unter 27 Jahre** alt sein und gehören kraft und Amtes dem Vereinsausschuss der TSG Schnaitheim 1874 an.

Der **Vereinsjugendfinanzreferent** muss bei seiner Wahl das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

Der Vereinsjugendvorstand wird von der Vereinsjugendhauptversammlung für **zwei Jahre** gewählt.

### In geraden Jahren werden gewählt:

- der bzw. die Vorsitzende
- der bzw. die Jugendfinanzreferent/in

### In ungeraden Jahren werden gewählt:

- ein bzw. eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- der bzw. die Jugendsprecher/in

Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes:

- Abstimmung analog § 11 der TSG Schnaitheim 1874 e.V. Satzung
- Führen der Geschäfte des Vereinsjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- Vorbereitung der Sitzung des Vereinsjugendausschusses
- Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen
- Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Vereinsjugendausschuss
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

## • 6. Vereinsjugendausschuss

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes, die Abteilungsjugendleiter, der Abteilungsjugendsprecher und die Abteilungsjugendsprecherin.

Der **Vereinsjugendausschuss** tagt **nach Bedarf** und ist vom Vereinsjugendvorstand einzuberufen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses:

- Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich.
- Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten

## 7. Abteilungsjugendhauptversammlung

Abteilungsjugendhauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Die Abteilungsjugendhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern zwischen 10 und 18 Jahren, den Mitgliedern des Abteilungsjugendvorstandes, dem Abteilungsleiter sowie allen gewählten Betreuern einer Jugendabteilung.

Aufgaben der Abteilungsjugendhauptversammlung:

- Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung

Die ordentliche Abteilungsjugendvollversammlung findet einmal jährlich vier bis acht Wochen vor der Abteilungshauptversammlung statt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 10 und 18 Jahren, die Mitglieder des Abteilungsvorstandes, der Abteilungsleiter sowie alle gewählten Betreuer der Jugendabteilung.

## 8. Abteilungsjugendvorstand

Dem Abteilungsjugendvorstand gehören folgende Personen an:

- Der/die Abteilungsjugendleiter/in
- Der/die Abteilungsjugendsprecher/in
- Ggf. weitere Mitarbeiter (stellvertretender Jugendleiter/in, der/die Jugendfinanzreferent/in etc.)

Bei Abteilungen ohne weiblichen Jugendlichen werden zwei männliche Abteilungsjugendsprecher gewählt und ohne männliche Jugendliche zwei weibliche.

In den Abteilungen mit bis zu 15 wahlberechtigten Jugendlichen muss ein Jugendsprecher bzw. eine Jugendsprecherin gewählt werden. Bei mehr als 15 wahlberechtigten Jugendlichen muss ein Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin gewählt werden.

Alle Abteilungsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecherinnen müssen zwischen 16 und unter 27 Jahre alt sein. Sollte in einer Abteilung nur Kinder und keine Jugendlichen sein, so dürfen die Abteilungsjugendsprecher/Sprecherinnen ausnahmsweise auch jünger als 16 Jahre sein. Jedoch mindestens 14 Jahre.

Die Abteilungsjugendleiter sowie die Abteilungsjugendsprecher/innen gehören kraft Amtes dem Abteilungsvorstand an und werden von der Abteilungsjugendhauptversammlung für maximal zwei Jahre gewählt.

Der/die Abteilungsjugendleiter/in muss von der Abteilungshauptversammlung bestätigt werden. Kommt keine Mehrheit für die Bestätigung des/der Abteilungsjugendleiters/in zustande, muss eine außerordentliche Abteilungsjugendhauptversammlung einberufen werden, bei der eine erneute Wahl des/der Abteilungsjugendleiters/in erfolgt. Dieser wiederum muss dann vom Abteilungsvorstand bzw. dem erweiterten Abteilungsausschuss bestätigt werden.

Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes:

- Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendausschuss
- Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

## 9. Vereinsjugendkasse

Die Vereinsjugendkasse und die Abteilungsjugendkasse sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der **Kasse der Abteilung bzw. des Gesamtvereins abzustimmen**.

Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Vereinsjugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ordnung.

## 11. Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsausschuss in Kraft. Änderungen erfolgen im Oktober 2015.